

Vorschriften über die Berufsausbildung zum Metallwerker / zur Metallwerkerin

Die Industrie- und Handelskammer zu Siegen erlässt aufgrund des Beschlusses ihres Berufsbildungsausschusses vom 28. April 1976 gemäß § 44 i. V. mit § 48 (BBiG)* vom 14. August 1969 (BGBl. I. S. 1112), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I. S. 965)* folgende Vorschriften für die Durchführung der Ausbildung zum Metallwerker.

Die nachstehende Regelung gilt für lernbehinderte Jugendliche im Sinne des § 48 BBiG, die abweichend vom § 28 BBiG im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Siegen zum Metallwerker ausgebildet werden.

Die Lernbehinderung wird glaubhaft dargetan durch:

- a) Vorlage des Abschlusses bzw. Abgangszeugnisses einer Sonderschule
- b) Vorlage des Abgangszeugnisses der Hauptschule (bis zur 7. Klasse einschließlich)

Die Industrie- und Handelskammer zu Siegen trägt den Ausbildungsvertrag nur in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse ein, wenn das zuständige Arbeitsamt ausdrücklich die Eignung des Bewerbers festgestellt hat und die Ausbildung nach diesen Vorschriften befürwortet. Dies ist der Kammer schriftlich mitzuteilen.

Bevorzugt sind Jugendliche einzustellen, die an einer von der Arbeitsverwaltung bzw. der Berufsschule durchgeführten berufsfindenden Maßnahme teilgenommen haben. Der Ausbildungsvertrag ist rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung der Kammer zur Registrierung einzureichen.

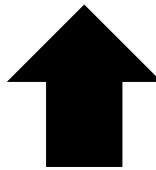
Die Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbilders wird gemäß BBiG durch die Kammer festgestellt.

Betriebliche Berufsausbildung nach § 48 Berufsbildungsgesetz
Metallwerker

Ausbildungsdauer: 2 Jahre

Stoffplan

2. Ausbildungsjahr	Fachausbildung nach folgenden Plänen	Zurichten	Montage	Warten	Drehen	Fräsen
--------------------	--------------------------------------	-----------	---------	--------	--------	--------



1. Ausbildungsjahr	Grundausbildung für alle Auszubildenden gleich	Einführung in schlosserische Tätigkeiten, mit Neuanfertigungen, Reparatur, Zusammenbau, Autogen- und Lichtbogenschweißen, Einführung in die spanende Bearbeitung Elementar-Lehrgang-Metall				
--------------------	--	---	--	--	--	--

Die Arbeitssicherheit, Werkstoffkunde, Zeichnungen lesen, Messen, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Geräte sind Bestandteil der jeweiligen Unterweisung im 1. Und 2. Ausbildungsjahr.

Metallwerker

Fertigkeitsvermittlungen im 1. Ausbildungsjahr

Grundausbildung für alle Fachrichtungen

		<u>Monate:</u>
1.	<u>Elementar-Lehrgang-Metall</u>	4
	Messen, Anreißen, Feilen, Körnen, Sägen, Meißeln, Scheren, Bohren, Senken, Reiben, Gewinde schneiden, Biegen, Richten, Nieten, Prüfen.	
2.	<u>Einführung in die spanende Bearbeitung</u>	2
	(Drehen, Fräsen) Anfertigung einfacher Teile (Lehrgangsformen)	
3.	<u>Autogen- und Lichtbogenschweißen einschließlich Hartlötten</u>	2
	Kennenlernen und Handhaben der Grundfertigkeiten. Beachtung der Sicherheitsvorschriften.	
4.	<u>Einführung in schlosserische Tätigkeiten</u>	3
	Einfache Maschinen- und Apparateile vorarbeiten, fertiggearbeiten und Zusammenbau unter Anwendung der Grundfertigkeiten (Praxisbezogen)	
5.	<u>Urlaub</u>	1
		<u>Gesamt: 12</u>

Zielsetzung:

Am Ende des 1. Ausbildungsjahres muss der Lernende in der Lage sein, einfache Werkstücke herzustellen und mitzuhelfen, diese zu einfachen Geräten, Einrichtungen und Maschinen zusammenzubauen und die geltende Unfallverhütungsvorschrift und Sicherheitsgebote zu beachten.

Metallwerker

Fertigkeitsvermittlungen im 2. Ausbildungsjahr

Fachausbildung Zurichten

		<u>Monate:</u>
1.	<u>Ausbildung in der Schlosserei (Ausbildungswerkstatt)</u>	3
	1.1 Herstellen und Bearbeiten von Einzelteilen nach Zeichnungen oder Muster 1.2 Blechbearbeitung, Scheren, Richten, Abkanten, Biegen, von Hand und mit Maschine 1.3 Zurichten von Profilhalbzeugen und Rohren	
2.	<u>Betriebsausbildung</u>	8
	anwenden und vertiefen der bisher erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse unter Betriebsbedingungen (in Neubau und Reparaturabteilung) und Kennenlernen des späteren Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung der Neigungen und Fähigkeiten	
5.	<u>Urlaub</u>	1
		<u>Gesamt: 12</u>

Zielsetzung:

Am Ende der Ausbildung soll der Metallwerker (Zurichten) in der Lage sein, einfache Werkstücke gemäß geforderter Maßgenauigkeit wirtschaftlich zu fertigen, die Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen fachgerecht einzusetzen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einfache fachspezifische Kenntnisse zu beherrschen.

Metallwerker

Fertigkeitsvermittlungen im 2. Ausbildungsjahr

Fachausbildung Montage

		<u>Monate:</u>
1.	<u>Ausbildung in der Schlosserei (Ausbildungswerkstatt)</u>	3
	Zusammenbau (Montage) von Einzelteilen und Baugruppen z.B. mit Keilen, federn, Schrauben, Stiften, Schweißen A u. E und Kleben	
2.	<u>Betriebsausbildung</u>	8
	Anwenden und Vertiefen der Bisher erlernten Fertigkeiten unter Betriebsbedingungen (Mithilfe in Montagegruppen) und Kennenlernen des späteren Arbeitsplatzes.	
5.	<u>Urlaub</u>	1
		<u>Gesamt: 12</u>

Zielsetzung:

Am Ende der Ausbildung soll der Metallwerker (Zurichten) in der Lage sein, einfache Werkstücke gemäß geforderter Maßgenauigkeit wirtschaftlich zu fertigen, die Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen fachgerecht einzusetzen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einfache fachspezifische Kenntnisse zu beherrschen.

Metallwerker

Fertigkeitsvermittlungen im 2. Ausbildungsjahr

Fachausbildung Warten

		<u>Monate:</u>
1.	<u>Ausbildung in der Schlosserei (Ausbildungswerkstatt)</u>	3
	Aus- und Zusammenbau von Baugruppen, Geräten, Einrichtungen und Maschinen (Werkzeug- und Produktionsmaschinen) z.B. Antrieb, Lager, Dichtung, Kupplungen, Bremsen, Hebezeuge, Fahrzeuge, Austausch von Ersatzteilen, Kennenlernen von Grundbegriffen aus der Schmier- und Pflorgetechnik	
2.	<u>Betriebsausbildung</u>	8
	Anwenden und vertiefen in der bisher erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse unter Betriebsbedingungen (in Abteilungen der vorbeugenden Instandhaltung und Wartung) und Kennenlernen des späteren Arbeitsplatzes.	
5.	<u>Urlaub</u>	1
		<u>Gesamt: 12</u>

Zielsetzung:

Am Ende der Ausbildung soll der Metallwerker (Warten) in der Lage sein, Maschinen, Einrichtungen, Geräte und Produktionsanlagen selbstständig und verantwortlich zu warten, die Arbeitsmittel fachgerecht einzusetzen, bestehende Wartungs- und Pflegerichtlinien und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einfache fachspezifische Kenntnisse, insbesondere der Schmiertechnik, zu beherrschen.

Metallwerker

Fertigkeitsvermittlungen im 2. Ausbildungsjahr

Fachausbildung Drehen

		<u>Monate:</u>
1.	<u>Ausbildung Drehen (Ausbildungswerkstatt)</u>	8
	Auswählen und Einspannen der Drehmeißel, Aufspannen und Ausrichten der Werkstücke, Drehen einfacher Innen- und Außenformen, Drehen von eingängigen Spitzgewinden, Prüfen der gedrehten Teile aus Maßhaltigkeit und Oberfläche, Pflegen der Drehmaschine, Instandhaltung der Werkzeuge und Einrichtungen	
2.	<u>Betriebsausbildung</u>	3
	Anwenden und vertiefen der bisher erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse unter Betriebsbedingungen (in Abteilungen der spanabhebenden Fertigung) und kennenlernen des späteren Arbeitsplatzes.	
5.	<u>Urlaub</u>	1
		<u>Gesamt: 12</u>

Zielsetzung:

Am Ende der Ausbildung soll der Metallwerker „Maschinelle Bearbeitung“ in der Lage sein, einfache Dreharbeiten selbstständig auszuführen und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote zu beachten.

Metallwerker

Fertigkeitsvermittlungen im 2. Ausbildungsjahr

Fachausbildung Fräsen

		<u>Monate:</u>
1.	<u>Ausbildung Fräsen (Ausbildungswerkstatt)</u>	8
	Auswählen und Einspannen der Fräser, Aufspannen und Ausrichten der Werkstücke, Fräsen einfacher Formen nach Anriss und Maß, Einfache Fräse arbeiten mit dem Teilkopf (Direktes teilen), Prüfen der gefrästen teile auf Maßhaltigkeit, Pflege der Fräsmaschine/ Hobelmaschine, Instandhalten der Werkzeuge und Einrichtungen	
2.	<u>Betriebsausbildung</u>	3
	Anwenden und Vertiefen der bisher erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse unter Betriebsbedingungen (in Abteilungen der Spanabhebenden Fertigung) und Kennenlernen des späteren Arbeitsplatzes.	
5.	<u>Urlaub</u>	1
		<u>Gesamt: 12</u>

Zielsetzung:

Am Ende der Ausbildung soll der Metallwerker „Maschinelle Bearbeitung“ in der Lage seiner, einfachen Fräse arbeiten selbstständig auszuführen und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote zu beachten.

Metallwerker

Kenntnisvermittlungen im 1. und 2. Ausbildungsjahr

Zielsetzung

Die Fachkunde hat die Funktion des Leitfaches. Alle andern Fächer sind – soweit wie möglich – davon abzuleiten. Mit diesem Prinzip soll eine wirklichkeitsnahe und praxisbezogene Kenntnisvermittlung erreicht werden, mit dem Ziel, das Werkstatterlebnis zu verstehen.

Die Prüfungsanforderungen sind danach aufzustellen.

Bei der Festlegung der Prüfungsanforderungen ist zu beachten, dass das kognitive Wissen dieser Auszubildenden häufig nicht durch schriftliche abgefragt werden kann, sondern durch eine konkrete Aufgabe am Arbeitsplatz festzustellen ist. Die Auszubildenden sind im Regelfall in der Lage eine praktische Aufgabe zu lösen und das hierfür notwendige Fachwissen anzuwenden, ohne sich jedoch über ihr tun bewusst zu sein.

Bei Auszubildenden nach § 48 des Berufsbildungsgesetzes, sollten die kognitiven Lernziele gegenüber dem psychomotorischen und affektiven Lernzielen zurücktreten.

Die Kenntnisprüfung erfolgt daher in Form eines mündlichen Prüfungsgespräches.

Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird nicht durchgeführt.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird nach 2 Jahren abgelegt. Der Inhalt und Umfang der Prüfung werden nach dem vorgenannten Ausbildungsrahmenplan festgelegt. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Berichtsheft

Der Auszubildende hat einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende (Ausbilder) hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Bei erfolgreichem Abschluss kann bei entsprechender Eignung die Ausbildung zum Bau-schlosser, Betriebsschlosser, Blechscharer, Stahlbauscharer, Dreher oder Univer-salfräser fortgesetzt werden. Die Ausbildungszeit ist auf Antrag bis zu 2 Jahren mindes-tens 1 Jahr) anzurechnen. § 29 BBiG gilt entsprechend.